

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

(Einzelplan 12)

14 Eisenbahn-Bundesamt und Bahn halten jetzt Fristen für die Aufbewahrung von Vertrags- und Rech- nungsunterlagen ein

(Kapitel 1222 Titel 891 01)

14.0

Das Eisenbahn-Bundesamt hat auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes deutlich gemacht, dass Zuwendungsempfänger Rechnungen und Verträge für Ausgaben bei Bauprojekten nach den gültigen Fristen des Zuwendungsrechts aufbewahren müssen. So soll das Risiko ausgeschlossen werden, dass Zuwendungsempfänger vorzeitig Belege vernichten.

14.1

Bund fördert Schienenwegebau

Der Bund gibt Zuwendungen für Bauvorhaben in Milliardenhöhe, um Eisenbahnstrecken, Bahnhöfe und die Bahnenergieversorgung zu erneuern. Dazu schließt er Finanzierungsvereinbarungen mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und erstattet diesen die Ausgaben für zuwendungsfähige Baukosten. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) nimmt Aufgaben als Bewilligungsbehörde wahr.

Rechtliche Pflichten des Zuwendungsempfängers

Die EIU müssen nach dem Haushaltsrecht des Bundes und den Vorgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung nachweisen, dass sie die Zuwendung dem Zweck entsprechend und wirtschaftlich verwendet haben. Hierzu müssen sie der Bewilligungsbehörde sogenannte Verwendungsnachweise vorlegen. Auch der Bundesrech-

nungshof benötigt Einsicht in die Verwendungsnachweise, um die zweckentsprechende Verwendung festzustellen.

Bauarbeiten an Eisenbahnstrecken können viele Jahre oder gar Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Die EIU müssen deshalb bereits während des Vorhabens Verwendungsnachweise vorlegen (Zwischenverwendungsnachweise), und ebenfalls nach dessen Abschluss (Schlussverwendungsnachweise).

Zu den Verwendungsnachweisen gehören Belege wie beispielsweise Verträge über die Vergabe von Aufträgen oder Rechnungen. Die EIU müssen diese Belege fünf Jahre lang aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt, nachdem sie den Schlussverwendungsnachweis vorgelegt haben.

Belege bei Prüfung nicht rechtzeitig vorgelegt

Der Bundesrechnungshof prüfte im Jahr 2014 die Verwendungsnachweise für den Bau der Ausbaustrecke Berlin–Frankfurt/Oder-Grenze Deutschland/Polen. Der Ausbau der Strecke begann im Jahr 1999 und soll im Jahr 2022 enden. Das EIU schloss die Bauarbeiten im Abschnitt Fürstenwalde bereits im Jahr 2005 ab. Dort erneuerte es u. a. ein Bahnsteigdach.

Bei seiner Prüfung konnten dem Bundesrechnungshof keine Belege vorgelegt werden, weil sie angeblich bereits vernichtet waren. Dieses hielt das BMVI für rechtens mit Verweis darauf, dass die Aufbewahrungsfrist fünf Jahre nach Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises ablaufe.

Nachdem der Bundesrechnungshof den Beteiligten mitteilte, dass er öffentlich darüber berichten werde, reichte das EIU über das EBA mehrere Monate später die Belege nach.

14.2

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass ihm die Belege nicht umgehend vorgelegt wurden. Zwar haben EBA und EIU die geforderten Belege nachgereicht. Gleichwohl hat der Bundesrechnungshof das Risiko gesehen, dass Belege zu früh vernichtet werden. Ohne Belege können weder der Bundesrechnungshof noch das EBA als Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen prüfen.

Der Bundesrechnungshof hat der Rechtsauffassung des BMVI widersprochen. Er hat deutlich gemacht, dass die Aufbewahrungsfrist nicht mit Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises beginnt, sondern erst mit Vorlage des Schlussverwendungsnachweises. Er hat das BMVI aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die EIU Fristen zur Aufbewahrung der Belege einhalten. Außerdem muss das BMVI gewährleisten, dass der Bundesrechnungshof die Belege jederzeit einsehen kann.

14.3

Das BMVI hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes inzwischen aufgegriffen. Es hat mitgeteilt, es habe eine Verwechslungsgefahr der Begriffe „Zwischenverwendungsnachweis“ und „Schlussverwendungsnachweis“ bestanden. Das EBA habe deshalb intern und gegenüber den EIU auf die Einhaltung der Fristen hingewiesen. Dadurch sei gewährleistet, dass die Belege bis fünf Jahre nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises aufbewahrt werden. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMVI auch künftig sicherstellt, dass er alle Belege jederzeit einsehen kann.